

---

# Artenschutzprüfung

## zum Bebauungsplan “Max-und-Moritz-Weg“ in Kamen-Methler

**Im Auftrag von:**

Stadt Kamen  
Rathausplatz 1  
**59174 Kamen**



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

**Projekt-Nr.: 1098**

Stand: 30.01.2013

Aufgestellt:



Hafenweg 15  
48155 Münster

Tel.: 0251 – 618 999 90  
Fax: 0251 – 618 999 99  
Email: [muenster@lindschulte.de](mailto:muenster@lindschulte.de)  
Internet: [www.lindschulte.de](http://www.lindschulte.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes .....	4
1.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	6
<b>2</b>	<b>Ermittlung des Artenspektrums</b> .....	<b>7</b>
2.1	Auswertung vorhandener Unterlagen.....	7
2.2	Mitteilungen Dritter.....	9
2.3	Bestandserfassungen .....	10
2.3.1	Avifauna.....	10
2.3.2	Fledermäuse.....	13
<b>3</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>16</b>
3.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	16
3.2	CEF-Maßnahmen .....	16
<b>4</b>	<b>Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)</b> .....	<b>18</b>
4.1	Vorprüfung Avifauna .....	18
4.1.1	Allgemeine Auswirkungen auf die Avifauna .....	18
4.1.2	Spezielle Auswirkungen auf die Avifauna .....	19
4.2	Vorprüfung Säugetiere .....	19
4.2.1	Allgemeine Auswirkungen auf Fledermäuse .....	19
4.2.2	Auswirkungen auf einzelne Arten .....	20
4.3	Sonstige Arten .....	21
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>23</b>
Anhang:	Protokollbögen.....	25

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kamen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung eines vorhandenen Spielplatzes in Wohnbaulandfläche zu schaffen. Der im Bebauungsplan festgesetzte Spielplatz im Ortsteil Kamen-Methler hat eine Grundfläche von rd. 1.000 m<sup>2</sup> und wird nicht mehr als öffentliche Spielfläche benötigt.

Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, von der Stadt Kamen im April 2012 mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung beauftragt.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

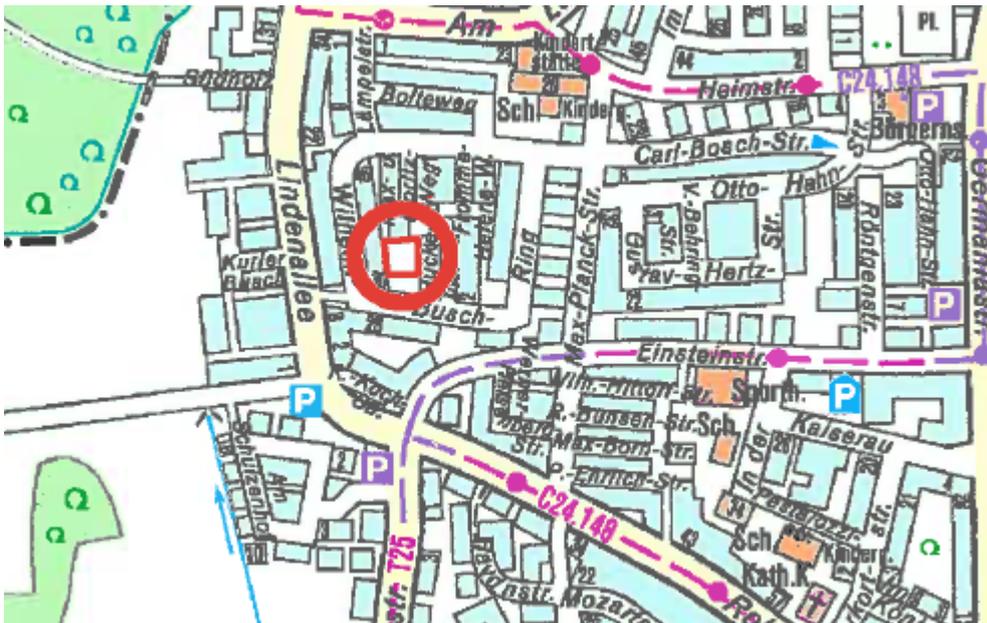
Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen ge-

gen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 1.2 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der rd. 0,1 ha große Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt in der Stadt Kamen, Ortsteil Methler östlich der Lindenallee innerhalb des „Wilhelm-Busch-Ring“ (vergl. Abb. 1).

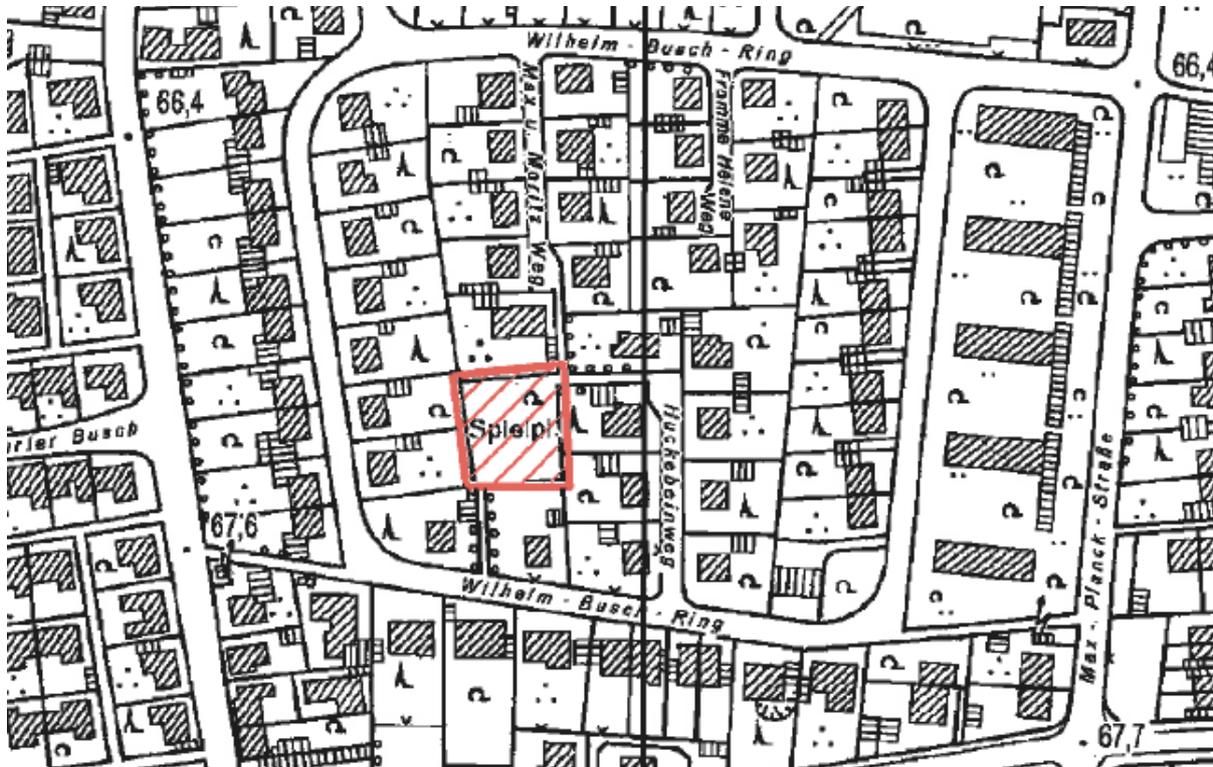


**Abbildung 1:** Räumliche Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich).

Der Untersuchungsraum ist vollständig durch Wohnbebauung bzw. Privatgärten umgeben (Abb. 2). Derzeit wird der Planungsraum als öffentliche Grünfläche genutzt, wobei auf dem Spielplatz die Spielgeräte vollständig rückgebaut wurden (Abb. 3 und 4).

In der nachfolgenden Abbildung 2 ist die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes dar-

gestellt.



**Abbildung 2:** Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich).



**Abbildung 3:** Blick auf den zentralen Bereich des Untersuchungsraumes



**Abbildung 4:** Zugang zum Untersuchungsraum vom Max-und-Moritz-Weg

### 1.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Nach Mitteilung der Stadt Kamen ist vorgesehen, die rd. 1.000 m<sup>2</sup> große Fläche in Wohnbau-  
fläche umzuwandeln und mit Einfamilienhäusern bzw. Doppelhaushälften zu bebauen. Entspre-  
chend erfolgt auf dieser Fläche die Umnutzung der Spielplatzfläche in Wohnbaufläche.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf  
potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen. Im vorliegenden Fall wird  
dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen in Verbindung mit einer Verän-  
derung der Bodenoberfläche,
- Überbauung und ggf. Fragmentierung von Lebensräumen
- Gehölzfällungen und Beseitigung von Vegetation,
- Potentieller Verlust von Nist- Baumhöhlen,
- (Geringfügige) Verkehrszunahme
- Ggf. Tierfallen (Glasscheiben o.ä.)

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europä-  
isch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage,  
ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-  
ten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vergl. z.B.  
[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung\\_Ar-  
tenschutz\\_Bauen\\_mit\\_Einführungserlass\\_10\\_12\\_22.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Ar-<br/>tenschutz_Bauen_mit_Einführungserlass_10_12_22.pdf)).

## 2 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind“ (VV-Artenschutz).

### 2.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurde in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4411 (Kamen) ausgewertet ([www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4411](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4411)). Die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich Habitatansprüche der Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes überschneiden, erscheint ein potentiell Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4411 „Kamen“** (nach [www.naturschutz-fachinforamtionssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinforamtionssysteme-nrw.de), Zugriff 14. September 2012)

Gruppe	Art	Status (für das MTB 4411)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentielle Lebensstätte im Planungsraum
<b>Säugetiere</b>				
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G	ja
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Art vorhanden	G	nein
	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	G	nein
	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	nein

<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	?
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	ja
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	Art vorhanden	G	nein

**Vögel**

<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	?
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend		nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	nein
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	sicher brütend	U+	nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	ja
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U+	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U	nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	ja
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	?
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U	nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	sicher brütend	G	nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	?
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher brütend	U	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G	nein

**Amphibien**

<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	nein

**Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2010)**

<b>G</b>	günstiger Erhaltungszustand
<b>U</b>	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
<b>S</b>	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+ mit positiver Tendenz
	- mit negativer Tendenz
?	Vorkommen von Arten schwer einzuschätzen

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, können mindestens 3 der innerhalb des Messtischblattes 4411 bisher nachgewiesenen Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes nicht a priori ausgeschlossen werden. Bei zwei weiteren Arten, der Rauhaut- und der Kleinen Bartfledermaus werden Vorkommen zwar als eher unwahrscheinlich eingeschätzt, können aber letztlich nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch bei einigen planungsrelevanten Vogelarten decken sich Habitatansprüche mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes, so dass auch für Arten wie Waldohreule, Saatkrähe und ggf. Sperber, Gartenrotschwanz, Nachtigall sowie Turmfalke ein potentiell Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Lediglich bei den Amphibien werden Vorkommen der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4411 innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen.

## 2.2 Mitteilungen Dritter

Neben der Auswertung von Online-Informationen erfolgte eine Datenabfrage bei der Stadt Kamen und der ULB des Kreises Unna hinsichtlich bekannter Vorkommen von planungsrelevanten Arten (z.B. aus Bestandserfassungen angrenzender Planvorhaben, Kartierergebnissen von Biologischen Stationen, Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes o.ä).

Nach Mitteilung der Stadt Kamen liegen aus dem Bereich keine Nachweise von planungsrelevanten Arten vor.

## 2.3 Bestandserfassungen

Da Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgten für diese beiden Artengruppen in Abstimmung mit der ULB des Kreises Unna Bestandserfassungen. Ziel war es, zu überprüfen, ob und ggf. welche Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen und welche Funktionsräume genutzt werden.

### 2.3.1 Avifauna

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/ oder bedeutender Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an BIBBY et al. (2005) und SÜDBECK et al. (2005).

Zur Bestimmung der Abundanzen der quantitativ erfassten Arten (Planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltener bzw. bedeutender Arten) wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und bei jeder Begehung alle Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuteten, in Feldkarten eingetragen. Bei Arten, die lediglich qualitativ erfasst wurden, wurden entsprechende Beobachtungen ohne unmittelbaren Ortsbezug notiert.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch auch die unten aufgeführten Verhaltensweisen notiert und ausgewertet. Folgende revieranzeigende Merkmale bzw. Verhaltensweisen wurden in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit notiert:

- singendes Männchen
- Paar zur Brutzeit in geeignetem Nisthabitat gesehen
- Territorialverhalten
- Balzverhalten
- Vögel suchen wahrscheinlich Brutplatz auf
- Angst- oder Warnverhalten, das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt
- Brutfleck
- Nestbau, Höhlenbau, Transport von Nistmaterial
- Verleiten, Angriffs- oder Ablenkverhalten
- gebrauchtes Nest oder Eierschalen aus dem Erfassungsjahr
- Dunenjunge, gerade flügge Junge oder führende Altvögel
- Altvögel verlassen oder besuchen Nest unter Umständen, die auf eine Brut schließen las-

sen

- Altvögel tragen Futter oder Kotballen
- Nest mit Eiern aus der Erfassungsperiode
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der Kartierbeginn vor oder kurz nach Sonnenaufgang lag, bei einigen Begehungen z.T. noch vor Dämmerungsbeginn. Zum Nachweis von dämmerungsaktiven / nachtaktiven Vogelarten fanden auch Begehungen nach Sonnenuntergang statt. Zur Erfassung bestimmter Arten wurden auch Klangattrappen verwendet. Die Kartiergänge fanden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen statt, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind. Begehungen zum Erfassen der Brutvögel erfolgten an folgenden Tagen:

17.04.2012

16.05.2012

15.06.2012

30.04.2012

22.05.2012

Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wird aus Artenschutzgründen prinzipiell verzichtet.

Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Nach Abschluss der Geländearbeiten wurden dann die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere aus den Feldkarten gewonnen.

Als Revier (= Brutpaar) wurde das Auftreten einer bestimmten Art nur dann gewertet, wenn bei mindestens zwei von insgesamt 4 vollständigen morgendlichen Begehungen entsprechende Beobachtungen vorlagen oder aber, wenn bei einem Durchgang eine Verhaltensbeobachtung mit entsprechend hoher Wertigkeit vorlag, die auf eine wahrscheinliche bzw. sichere Brut schließen ließ. Grundsätzlich wurde eine Vogelart auch dann als Brutvogelart für das Untersuchungsgebiet gewertet, wenn lediglich ein Teilbereich ihres „home-range“ innerhalb des Untersuchungsgebietes lag.

Da viele Vogelarten schon während des Heimzugs intensiven Gesang vortragen, wurden zudem nur Gesangsbeobachtungen, die nach einem bestimmten Stichtag verzeichnet werden, als Nachweis eines besetzten Reviers gewertet. Eine entsprechende Auflistung findet sich u.a. bei WINK (1987).

Auf der Grundlage des dargestellten methodischen Vorgehens wurden innerhalb des Untersuchungsraumes (einschließlich der Randbereiche) die in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten festgestellt.

**Tabelle 2:** Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2012) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach SUDMANN et al. (2011), Rote-Liste-Status Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (Gefährdungskategorie: \* = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, ↓ = mit negativer Tendenz, ↑ = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; ? Status unklar; Fettdruck: planungsrelevante Vogelart nach LANUV 2012.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie					Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz-Status	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL	
Aaskräh	<i>Corvus corone</i>	*	*	§			DZ / NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§			BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§			BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§			BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	§			BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§			DZ / NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§			BV ?
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§			DZ / NG
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	*	§			DZ / NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§			BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	<b>V</b>	<b>V</b>	§			2 BP
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§			BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§			BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§			DZ / NG
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbica</i></b>	<b>3S</b>	<b>V</b>	§		<b>G ↓</b>	DZ / NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§			BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§			BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§			BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§			BV Randbereich
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§			BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§			BV

Von den insgesamt 21 festgestellten Vogelarten hatten 14 Vogelarten Brutreviere innerhalb bzw. im Randbereich des Untersuchungsraumes. Sechs Vogelarten waren Nahrungsgäste und/ oder Durchzügler. Mit der Mehlschwalbe (RL 3S) wurde eine planungsrelevante Vogelart (Kiel 2007; MUNLV 2007) festgestellt, wobei diese Art keine Brutreviere innerhalb des Untersuchungsraumes (einschließlich der Randbereiche) hatte. Mit dem Hausperling kam eine Brutvogelart im Randbereich des Untersuchungsraumes vor, die in der Roten Liste des Landes NRW in der Vorwarnliste geführt wird.

Beachtenswert ist zudem ein Brutrevier des Grauschnäppers im direkten Randbereich des Untersuchungsraumes.

### 2.3.2 Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermäusen und deren Funktionsräumen erfolgten an fünf Terminen Bestandserfassungen im Zeitraum zwischen Frühjahr und Herbst 2012 innerhalb des Untersuchungsraumes. Ziel der Begehungen war es, das Artenspektrum einschließlich der jeweiligen Funktionsräume von Fledermäusen zu ermitteln, um abschätzen zu können, welche projektbedingten Auswirkungen auf die Gruppe der Fledermäuse ausgeht.

Um die Ortungsrufe der Fledermäuse, deren Frequenzen oberhalb der menschlichen Hörgrenze im Ultraschallbereich liegen, hörbar zu machen, kamen Ultraschall-Detektoren mit Zeitdehner und Mischer (Pettersson D 240x) zum Einsatz. Artbestimmungen mittels Detektor sind im Gelände bei den Arten möglich, die quasi-konstant-frequente Anteile im Ruf aufweisen. Dies gilt z.B. für den Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie die Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Problematisch ist hingegen die Artbestimmung der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*, die fast ausschließlich rein frequenzmodulierte Laute ausstoßen (vergl. z.B. AHLÉN 1981, WEID 1988, LIMPENS & ROSCHEN 1996, SKIBA 2004). Generell wurden zur Artbestimmung auch weitergehende Merkmale einbezogen wie Flughöhe der Arten, Jagdhabitats, zeitliches Erscheinen der Arten etc.

Soweit möglich, erfolgte eine Artdetermination noch während der Bestandserfassungen in der Örtlichkeit. War dies nicht möglich, wurden Ultraschall-Rufe im Gelände digital aufgezeichnet und analysiert.

Die Kontakte mit Fledermäusen wurden notiert und artspezifisch zu einer Gesamteinschätzung zusammengefasst. Altdaten zum Vorkommen von Fledermäusen lagen für den Eingriffsbereich nicht vor.

Die Bestandserfassungen erfolgten an folgenden Terminen

22.05.12 abends	04.07.12 abends	15.09.12 nachts
15.06.12 nachts	30.07.12 abends	

Insgesamt konnten bei den Bestandserfassungen 3 Fledermausarten nachgewiesen werden, und zwar Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie mindestens eine Mausohrfledermaus der Gattung *Myotis* (vergl. Tab. 3). Eine Artbestimmung der Gattung *Myotis* aufgrund von Detektoruntersuchungen ist aus den o.g. Gründen grundsätzlich problematisch.

**Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermäuse im Untersuchungsraum**

**Gefährdungskategorie:** \* = ungefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie				
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz-Status	Anh. FFH-RL	Erhaltungszust. NRW ATL
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	*	§§	IV	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	V	§§	IV	G
Mausohrfledermäuse	<i>Myotis spec.</i>			§§	IV	

Zur besseren Interpretation des Ergebnisses wird nachfolgend zu den nachgewiesenen Arten kurz Stellung genommen:

#### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Die Zwergfledermaus wurde mit großem Abstand als die am häufigsten vorkommende Art festgestellt. An drei von fünf Kartierterminen war es zudem die einzige Art, die innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden konnte.

Ein Schwerpunkt der Kontakte der überwiegend strukturgebunden jagenden Art (z.B. BAAGØE 1987, VERBOOM & HUTTEMA 1997) lag im Bereich des südlichen Randbereichs des Untersuchungsraumes, wobei insgesamt aber nur wenige Zwergfledermäuse detektiert werden konnten. An einem vorhandenen Fledermauskasten im Randbereich des Spielplatzes hatten zwei Tiere zeitweilig ein Zwischenquartier. Es ist davon auszugehen, dass Sommerquartiere (Wochenstuben) innerhalb der angrenzenden Siedlungsflächen bestehen. Schwärmquartiere können innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden.

Neben Translokations-Ortungsrufen wurden überwiegend Jagdsequenzen festgestellt. Dabei nutzten Zwergfledermäuse den Untersuchungsraum nur für eine gewisse Zeitspanne als Jagdhabitat, bis sie zu anderen Nahrungsflächen wechselten. Regelmäßig benutzte Flugstraßen wurden dabei nicht festgestellt.

#### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Der große Abendsegler konnte an einem Termin, am 30.07.2012, überfliegend detektiert werden. Ein besonderer Bezug des Untersuchungsraumes als Funktionsraum für die Art wurde nicht festgestellt.

### **Mausohrfledermäuse (*Myotis sp.*)**

Zwei Detektorkontakte zu einem Vertreter der Gattung *Myotis* konnten keiner bestimmten Art zugeordnet werden. Möglicherweise handelte es sich hier um eine Kleine Bartfledermaus.

Ein besonderer Bezug des Untersuchungsraumes als Funktionsraum für die Artengruppe wurde nicht festgestellt.

### **Funktionsräume von Fledermäusen innerhalb des Untersuchungsgebietes**

Innerhalb des Untersuchungsraumes bestanden vor allem **Jagdhabitats** von Zwergfledermäusen. Dabei nutzten Zwergfledermäuse fast ausschließlich Gehölzstrukturen am südlichen Untersuchungsrand. Es handelte sich dabei allerdings um wenige Tiere, die den Untersuchungsraum als Jagdgebiet nutzten.

Ein an der südlichen Grenze des Untersuchungsraumes vorhandener Fledermauskasten wurde von zwei Zwergfledermäusen als **Zwischenquartier** genutzt. Sommerquartiere (Schwärmquartiere) konnten nicht nachgewiesen werden. Flugstraßen lagen nicht innerhalb des Planungsraumes.

### **Naturschutzfachliche Bewertung**

Die Untersuchungsergebnisse lassen darauf schließen, dass es sich bei dem Planungsraum um ein Gebiet handelt, das für Fledermäuse derzeit eine geringe Bedeutung hat. Da bei den Untersuchungen stets nur wenige Kontakte mit nahrungssuchenden Fledermäusen erhalten wurden, stellt der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Auch bestanden im Plangebiet keine Flugstraßen. Lediglich ein vorhandenes Zwischenquartier von zwei Zwergfledermäusen an einem Fledermauskasten stellt für Zwergfledermäuse eine gewisse Bedeutung als Quartierplatz dar. Unter Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich hier entsprechende Vorgaben für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s.u.).

## 3 Maßnahmen

### 3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die nachfolgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen:

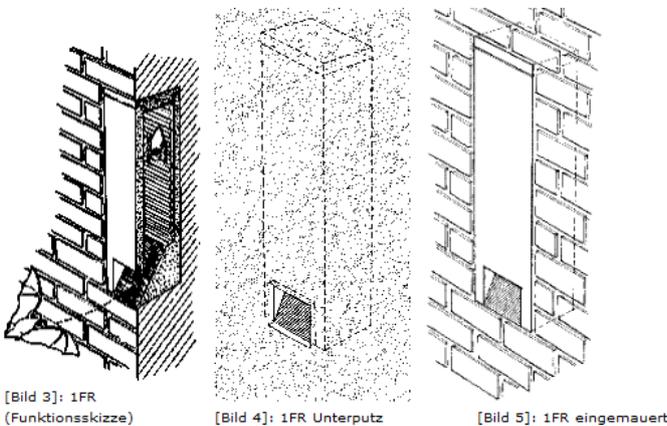
- Teilweiser Erhalt von Laubbäumen im Randbereich des Untersuchungsraumes, soweit dies im Rahmen der Planung möglich ist.
- Gehölzfällungen sowie die Baufeldfreimachung sind außerhalb der gesetzlichen Brutzeit von Vögeln (Brutzeit: 01.03 – 30.09) vorzunehmen.
- Der innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Fledermauskasten ist zunächst zu erhalten, kann aber im Falle von notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten gemeinsam mit den Nisthilfen für Vögel (Meisenkästen) rechtzeitig vor den Fällarbeiten abgenommen und an geeignete Bereiche im unmittelbaren Umfeld umgehängt werden. Grundsätzlich ist das Umhängen der Kästen im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar vorzunehmen. An dem neuen Standort ist darauf zu achten, dass Fledermäuse freie Einflugmöglichkeiten haben und der Kasten so exponiert wird, dass dieser möglichst geschützt hängt. Das Umhängen des Fledermauskastens hat zudem mit größtmöglicher Vorsicht zu erfolgen, da grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse den Kasten nutzen.
- Werden bei Gehölzfällungen wider Erwarten Fledermäuse in Baumhöhlen festgestellt, sind diese fachgerecht zu bergen und in Abstimmung mit der ULB Fledermausexperten bzw. der Biologischen Station zu übergeben.
- Sofern projektbedingt zusätzliche Beleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich wird, sind zeitgemäße insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (vergl. z.B. GEIGER et al 2007; TIROLER LANDESUMWELTAMT 2003).

### 3.2 CEF-Maßnahmen

Bei den Bestandserfassungen konnte ein Zwergfledermaus-Zwischenquartier in einem Fledermauskasten innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Wie unter Punkte 3.1 dargestellt, ist dieser Fledermauskasten zunächst zu erhalten. Im Zuge der Bebauung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Beeinträchtigungen dieses Quartierplatzes resultieren (können), so dass als CEF-Maßnahme die zusätzliche Schaffung Quartierplätzen für Gebäude bewohnende

Fledermäuse an bzw. in der Fassade des neu zu errichtenden Gebäudes erforderlich ist, um den langfristigen Erhalt des Funktionsraums „Quartierplatz“ innerhalb des Untersuchungsraumes zu gewährleisten.

Hierzu sind im konkreten Fall **mindestens 2 neue Ersatz- Quartiersplätze** für Gebäude bewohnende Arten in bzw. an der Fassade bzw. oder dem Giebel des neu zu errichtenden Gebäudes zu schaffen. Möglich ist dabei die Verwendung von sog. „Fassaden-Röhren“ oder „Fassaden-Steinen“ aus atmungsaktivem Holzbeton die **in** das Mauerwerk bzw. in die Fassade eingelassen werden (Abb. 5). Alternativ können auch Spaltenquartiere verwendet werden, die an geeignete Stellen **am** Gebäude (z.B. unter Dachvorständen, am Giebel etc.) angebracht werden (Abb. 6). Grundsätzlich bieten verschiedene Hersteller unterschiedliche Modelle an (u.a. Fa. Schwegler [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de), <http://www.naturschutzbedarf-strobel.de>, etc.).



**Abbildung 5:** Schematische Darstellung des Einbaus von Fledermaus-Fassadenröhren in die Fassade (entnommen aus [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de), vergl. auch <http://www.naturschutzbedarf-strobel.de/typo3/downloads/123.pdf>)



**Abbildung 6:** Beispiel für einen Fledermaus-Fassadenflachkasten (entnommen aus <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de>)

Bei der Positionierung der Fledermaus-Ersatzquartiere sind folgende Punkte zu beachten und befolgen:

- Der Standort muss ausreichend hoch (mindestens 3 m über GOK) und möglichst geschützt liegen. Auch muss ein ausreichender Abstand zu Wandvorsprüngen eingehalten werden (keine Erreichbarkeit für Katzen oder Marder)
- Der Standort der Kästen sollte nicht über Fenstern oder Türöffnungen angebracht werden, um Konflikte mit herunterfallendem Kot zu vermeiden
- Montage der Ersatzquartiere sollte möglichst mittig an der Wand erfolgen
- Ein freier Ein- und Ausflug in die Quartiere muss gewährleistet sein.
- Es sind möglichst dunkle Bereiche an der Fassade als Standort zu wählen. Keinesfalls dürfen Ersatzquartiere direkt beleuchtet oder angestrahlt werden.

## 4 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten (bzw. planungsrelevanten Arten, vergl. MUNLV 2007, KIEL 2007) eine überschlägige Prognose zur Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### 4.1 Vorprüfung Avifauna

Die Bestandserfassungen der Avifauna haben ergeben, dass mit Ausnahme der Mehlschwalbe, die als Nahrungs- bzw. Gastvogelart festgestellt wurde, ausschließlich Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen, die derzeit (noch) weit verbreitet und überwiegend häufig sind. In Bezug auf die Vorprüfung der o.g. Zugriffsverbote erfolgt nachfolgend eine Differenzierung in allgemeine und spezielle projektbedingte Auswirkungen.

#### 4.1.1 Allgemeine Auswirkungen auf die Avifauna

Projektbedingt ist davon auszugehen, dass es zu einer geringfügigen Versiegelung einer parkartigen Fläche in Verbindung mit der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen kommt.

In Bezug auf die weit verbreiteten sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Arten-

schutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. die Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten einschließlich der Arbeiten zur Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgt.

#### **4.1.2 Spezielle Auswirkungen auf die Avifauna**

Von den sog. „planungsrelevanten Vogelarten“ konnten an einem Kartierdurchgang Mehlschwalben nahrungssuchend im Randbereich des Untersuchungsraumes festgestellt werden. Neststandorte der Art bestanden weder innerhalb noch im Umfeld des Untersuchungsraumes.

Eine projektbedingte Betroffenheit der Mehlschwalbe kann ausgeschlossen werden, da Nahrungshabitate der Art keinesfalls essentiell beeinträchtigt werden. Da ein besonderer Bezug des Untersuchungsraumes als Funktionsraum für die Art nicht festgestellt wurde, wird die Mehlschwalbe aus diesem Grund nicht in den Protokollbögen der Anlage betrachtet.

Für die Mehlschwalbe werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

## **4.2 Vorprüfung Säugetiere**

### **4.2.1 Allgemeine Auswirkungen auf Fledermäuse**

Projektbedingt wird davon ausgegangen, dass ein Großteil des Baumbestandes innerhalb des Untersuchungsraumes beseitigt werden wird. Hierdurch ergibt sich eine Entwertung von Nahrungshabitaten der Fledermäuse auf einer Fläche von rd. 0,1 ha. Da die Untersuchungen jedoch keine Hinweise auf essentielle Nahrungshabitate ergeben haben, ist unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße und unter Beachtung der Größe von Nahrungshabitaten keinesfalls davon auszugehen, dass die Entwertung von Nahrungshabitaten Einfluss auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation dort jagender Fledermausarten hat.

## 4.2.2 Auswirkungen auf einzelne Arten

### **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse wurden innerhalb des Untersuchungsraumes jagend festgestellt, zudem bestand ein Zwischenquartier von zwei Tieren in einem Fledermauskasten. In Bezug auf das Nahrungshabitat wird der Untersuchungsraum nicht als essentiell eingeschätzt, weil Zwergfledermäuse nur mit vergleichsweise wenigen Kontakten festgestellt wurden und die Flächengröße mit 0,1 ha gering ist. Auch meiden Zwergfledermäuse keinesfalls besiedelte Bereiche und werden auch zukünftig die Flächen als Nahrungshabitat nutzen können. Im weitem Umfeld des Plangebietes in einer Entfernung von rd. 350 m befinden sich zudem Waldrandbereiche als mögliche Ausweichhabitate.

In Bezug auf Quartiersplätze ist als Vermeidungsmaßnahme sicherzustellen, dass ein vorhandener und genutzter Fledermauskasten möglichst lange als Quartiersplatz für die Art erhalten bleibt. Hierzu ist der Fledermauskasten im Falle ggf. erforderlicher Gehölzfällungen an fachlich geeignete Bereiche umzuhängen. Als CEF-Maßnahme sind zusätzlich mindestens 2 neue Quartiere für Gebäude bewohnende Fledermausarten zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Wahlweise können Holzbeton-Quartiere verwendet werden, die in die Fassade integriert werden oder die an die Fassade angebracht werden

Unter Beachtung des Erhalts sowie der Schaffung von neuen Fledermausquartieren an dem Standort wird sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation nicht verschlechtern.

Für die Zwergfledermaus werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ausgelöst, sofern die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

### **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler konnte mit einem Kontakt überfliegend detektiert werden. Die Art ist deutlich weniger strukturgebunden als andere Fledermausarten und nutzt als Nahrungshabitat u.a. den freien Luftraum. Ein besonderer Bezug des Untersuchungsraumes als Funktionsraum für die Art wurde nicht festgestellt. Aus diesem Grund wird sie auch nicht weiter in den Protokollbögen der Anlage betrachtet.

Für den Großen Abendsegler werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

**Mausohrfledermäuse** (*Myotis spec.*)

Mit zwei Kontakten wurden Mausohrfledermäuse im Randbereich des Untersuchungsraumes detektiert. Aufgrund der wenigen Kontakte hat das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für die Lokalpopulation der Gattung. Ein besonderer Bezug des Untersuchungsraumes als Funktionsraum für die Artengruppe wurde nicht festgestellt. Aus diesem Grund werden Mausohrfledermäuse auch nicht weiter in den Protokollbögen der Anlage betrachtet.

Für Fledermäuse der Gattung *Myotis* werden durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

### 4.3 Sonstige Arten

Die Ermittlung des Artenspektrums ergab außer Säugetieren (hier: Fledermäuse) und der Avifauna keine planungsrelevanten Arten sonstiger Artengruppen, die Lebensstätten innerhalb des Untersuchungsraumes haben (vergl. Punkt 2.1). Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger Arten werden somit ausgeschlossen.

## 5 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob im Rahmen der Überplanung einer rd. 720 m<sup>2</sup> großen Fläche am „Max-und-Moritz-Weg“ gegen artenschutzrechtliche Belange verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz eine Artenschutz-Vorprüfung.

Hierzu erfolgten u.a. Ortsbegehungen, Auswertung vorhandener Unterlagen und Datenabfragen Dritter. Unter Berücksichtigung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes in Verbindung mit bestehenden Vorbelastungen durch den vorhandenen Parkplatz kommt es auf der Grundlage der erhaltenen Ergebnissen der Datenauswertung und Mitteilungen Dritter projektbedingt **nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung umgesetzt werden.**

Münster, im Januar 2013

Dipl.-Biol. I. Bünning

## 6 Literatur

### Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)  
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am  
01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der  
Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007,  
GV.NW.S.226

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und  
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.  
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-  
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206  
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-  
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens  
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN  
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER  
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-  
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für  
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -  
616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

### Literatur

BAAGØE H.J (1987): The scandinavian bat fauna: adaptive wing morphology and free flight in the  
field. In.: Fenton, M.B., P. Racey & J.M.V. Rayner (Hrsg.): Recent advances in the  
study of bats. Cambridge Univ. Press, Cambridge.

BIBBY, C., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann, Rade-  
beul, 270 S.

ERZ, W.; H. MESTER, R. MULSOW, H. OELKE & K. PUCKSTEIN (1968): Empfehlungen für Untersu-  
chungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt **89**(112):69-78.

- GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen Bd. 1 (2005), S. 12-17
- LANUV: Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. - Zugriff September 2012.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (LÖBF) [Hrsg.] (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S.
- MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1:
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. HUTTERER (2010): Artenverzeichnis und Rote Liste der Säugetiere –Mammalia- in Nordrhein-Westfalen
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artverzeichnis der Brutvogelarten – Aves - Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 81-158.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-81.
- VERBOOM, B. & H. HUTTEMA (1997): The importance of linear landscape elements for the Pipistrell *Pipistrellus pipistrellus* and the Serotine Bat *Eptesicus serotinus*. Landscape Ecol. 12: 117-125.
- WEID, R. & O. VON HELVERSEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 - 27.
- WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. 3. Beitr. Avifauna Rheinland. Düsseldorf 402 S.
- TIROLER LANDESUMWELTAMT (Hrsg.) (2003): Die helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. 2. Auflage, 37. S.

## Anhang: Protokollbögen

### A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Max-und-Moritz-Weg" in Kamen Methler
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Kamen
Antragstellung (Datum):	
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Vogelarten der Tabelle 2	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:</b>	

<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b>	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

**B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>										
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td><b>4411</b></td></tr></table>	<b>4411</b>						
*											
*											
<b>4411</b>											
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"><input checked="" type="checkbox"/></td><td>grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"><input type="checkbox"/></td><td>gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"><input type="checkbox"/></td><td>rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig	<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig									
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend									
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht									
<b>Arbeitsschritt II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht											
<b>Arbeitsschritt II.2</b>	<b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>										
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht, u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt eines Fledermauskastens als Quartierplatz für Fledermäuse</li> <li>- Schaffung und dauerhafter Erhalt von mind. 2 Ersatzquartieren für Gebäude bewohnende Fledermausarten an dem neuen Gebäude</li> </ul>											
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										

*Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..*

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- |   |                             |  |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                         | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

*(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)*

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

*Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.*

- |   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

*Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

*Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).*